

EG-Parteienvereinbarungen zwischen SPÖ und ÖVP zur Integrationspolitik (Wien, 26. Juni 1989)

Legende: Am 26. Juni 1989 unterzeichnen die Sozialistische Partei Österreich (SPÖ) und die Österreichische Volkspartei (ÖVP) eine Vereinbarung mit der Absicht, ein gemeinsames Vorgehen in der europäischen Integrationspolitik sicherzustellen.

Quelle: Wiener Zeitung. 29.06.1989. Wien.

Urheberrecht: (c) Wiener Zeitung

URL:

http://www.cvce.eu/obj/eg_parteienvereinbarungen_zwischen_spo_und_ovp_zur_integrationspolitik_wien_26_juni_1989-de-2bfe3d43-00fd-43f0-8962-b67e50cae454.html

Publication date: 06/09/2012

EG-Parteienvereinbarungen zwischen SPÖ und ÖVP zur Integrationspolitik (Wien, 26. Juni 1989)

Parteienvereinbarung zwischen SPÖ und ÖVP zur weiteren Vorgangsweise in der Integrationspolitik hat folgenden Wortlaut:

Präambel

Die Sozialistische Partei Österreichs und die Österreichische Volkspartei schließen nachstehende Vereinbarung mit der Absicht, ein gemeinsames Vorgehen in den Angelegenheiten der Integrationspolitik auf allen Ebenen sicherzustellen.

Mit dieser Vereinbarung soll die Vorrangigkeit der Integrationspolitik zum Ausdruck gebracht werden. Diese Vereinbarung verpflichtet die beiden Parteien über die Dauer der laufenden Legislaturperiode hinaus; sie gilt vom jetzigen Zeitpunkt an bis zum Ende des Verhandlungsprozesses mit den Europäischen Gemeinschaften.

Beide Parteien kommen auch überein, daß im genannten Zeitraum auch alle Möglichkeiten genützt werden, im Wege der EFTA zu substantiellen Lösungen mit den Europäischen Gemeinschaften zu gelangen. Die in dieser Vereinbarung festgelegten Zielsetzungen sind auch eine Orientierung für die österreichische Politik im Rahmen der EFTA.

I. Verhandlungsführung und Koordination

1. Verhandlungsführung

Verhandlungen sind Sache der Bundesregierung. Die Verhandlungspositionen werden durch Beschluß der Bundesregierung festgelegt. Für die Verhandlungsführung und die innerösterreichische Koordination gilt die innerstaatliche Kompetenzverteilung. Auf die politischen Erfordernisse des Verhandlungsverlaufes ist dabei Bedacht zu nehmen.

2. Koordinationsfragen

a) Rat für Integrationsfragen

Zur Beratung der Bundesregierung wird ein Rat für Integrationsfragen eingesetzt, der einerseits Expertenwissen der Bundesregierung zur Verfügung stellt, andererseits die Basis der politischen Willensbildung verbreitert.

Unter dem Vorsitz des Bundeskanzlers bzw. des Vizekanzlers in seiner Stellvertretung wird dieser Rat aus den zuständigen Bundesministern, Vertretern der Parlamentsfraktionen, aus Vertretern der Bundesländer, der Gemeinden und der Sozialpartner zusammengesetzt. Der Rat für Integrationsfragen steht unter der gemeinsamen politischen Führung des Bundeskanzlers und des Vizekanzlers.

Beide Parteien verpflichten sich, für die gesetzliche Verankerung dieser Einrichtung einzutreten.

b) Innerösterreichische Koordination

Für die innerösterreichische Koordination (Bundesministerien, Länder, Gemeinden, Sozialpartner) und für die Vorbereitung der grundlegenden inhaltlichen Verhandlungspositionen der Bundesregierung gegenüber den EG wird eine Arbeitsgruppe im Bundeskanzleramt eingerichtet. Ihre personelle Besetzung erfolgt einvernehmlich durch den Bundeskanzler und den Vizekanzler.

Die Zuständigkeit des Bundesministeriums für auswärtige Angelegenheiten zur Verhandlungsvorbereitung und -führung betreffend Verträge mit den EG bleibt unberührt.

3. Vorkehrungen für den Verhandlungsprozeß

Personelle und finanzielle Vorsorge für die Bewältigung des künftigen Verhandlungs- und administrativen Kooperationsprozesses ist zu treffen.

4. Beiziehung der Sozialpartner

Beide Parteien werden auch in der Zukunft dafür eintreten, daß die bewährten Mitwirkungsmöglichkeiten der österreichischen Sozialpartner bei der Gestaltung der handels-, wirtschafts- und sozialpolitischen Rahmenbedingungen in unserem Lande auch bei einem EG-Beitritt und am Wege zu diesem Ziele voll aufrechtbleiben. Dies betrifft die Zusammenarbeit der Sozialpartner mit österreichischen Regierungsstellen und gesetzgebenden Körperschaften, unabhängig davon, ob es sich um autonome österreichische oder von Österreich mitbeeinflusste europäische Politik handeln wird.

Ebenso werden sich die beiden Parteien dafür einsetzen, daß die Entscheidungs- und finanzielle Autonomie der einzelnen Sozialpartnerorganisationen aufrechterhalten bleibt. Überdies soll die Außenhandelsorganisation der Bundeswirtschaftskammer aufrechterhalten und die Erfüllung ihrer Aufgaben ermöglicht werden. Beide Parteien werden dafür eintreten, daß die Finanzierungsgrundlage für die internationalen Aktivitäten und die Teilnahme dieser Organisationen am Verhandlungsprozeß im erforderlichen Umfang sichergestellt ist.

II. Information- und Ausbildungspolitik

Beide Parteien stimmen überein, daß durch geeignete Öffentlichkeitsarbeit die gemeinsame integrationspolitische Linie der Bundesregierung sichtbar gemacht werden muß.

Eine ausreichende Berücksichtigung der Integrationsfragen ist bei der Aus- und Weiterbildung der Beamten von Bund und Ländern (Gemeinden) vorzusehen.

III. Immerwährende Neutralität

Die beiden Parteien betonen die Bedeutung der immerwährenden Neutralität Österreichs als einen lebendigen politischen Beitrag unseres Landes für Sicherheit, Stabilität und Zusammenarbeit in Europa. Für Österreich ist die Wahrung seiner immerwährenden Neutralität auch im Falle einer EG-Mitgliedschaft unabdingbar und muß daher in den Verhandlungen mit den Europäischen Gemeinschaften völkerrechtlich entsprechend abgesichert werden.

Völkerrechtliche Vereinbarungen, die Österreich im Zusammenhang mit einer Mitgliedschaft bei den Europäischen Gemeinschaften eingeht, dürfen Österreich an der vollen Erfüllung der ihm aus dem Status der Neutralität erfließenden Verpflichtungen nicht behindern. Der notwendige politische Handlungsspielraum muß gewahrt werden, damit Österreich als Mitglied der Europäischen Gemeinschaften seine auch im gesamteuropäischen Interesse liegende Neutralitätspolitik fortsetzen kann.

IV. Sachpolitische Leitlinien

Beide Parteien verpflichten sich, dafür zu sorgen, daß die Integrationsziele auf allen Ebenen umgesetzt werden.

Sie anerkennen auch die Notwendigkeit, daß daher rechtzeitig, vorausschauend und langfristig ein Anpassungsprozeß in Österreich erfolgen muß, damit Härten vermieden und die sich ergebenden Chancen auch tatsächlich genutzt werden können. Sie gehen davon aus, daß auf vielen Gebieten begleitende Maßnahmen zur Verwirklichung der Integration ergriffen werden müssen.

Sie unterstreichen daher für die nachstehenden Bereiche folgende Gestaltungsprinzipien:

1. Steuern und Budget

Im Artikel 99 EWG-Vertrag und in Richtlinienvorschlägen hat die EG ihre Absichten zur Harmonisierung auf dem Gebiet der indirekten Steuern entwickelt. Ihre Umsetzung hätte auch erhebliche Auswirkungen auf das österreichische Steuersystem. Diese werden nicht nur durch Rechtssetzung in der EG und die faktischen Marktverhältnisse bestimmt, sondern auch durch das Bemühen, daß die Volkswirtschaft gegenüber den Konkurrenten im EG-Raum keine spürbaren Wettbewerbsnachteile erleidet.

Die Anpassung der indirekten Steuern, die Aufwendung für den EG-Mitgliedsbeitrag und die notwendigen Strukturanpassungen werden Auswirkungen auf die Budgetsituation haben.

Wenn auch die Gesamteffekte auf die öffentlichen Haushalte heute noch nicht abschätzbar sind, so ist davon auszugehen, daß eine Lösung der Budgetfrage nicht nur durch ausgabenseitige Maßnahmen möglich sein wird.

Beide Parteien sind der Auffassung, daß als Voraussetzung für die Erfüllung der staatlichen Aufgaben die Funktionsfähigkeit der öffentlichen Haushalte gewahrt werden muß.

Die notwendigen Anpassungen sind von allen Gebietskörperschaften nach Maßgabe ihrer Aufgabenstellung und entsprechend ihrem jeweiligen Anteil an der Finanzausgleichsmasse gemeinsam zu tragen. Bei der Aufteilung von Lasten ist auf die regionale und soziale Ausgewogenheit Bedacht zu nehmen.

2. Soziale Sicherheit

Auch im Fall eines Beitrittes zu den EG verbleibt die Sozialpolitik in der nationalen Zuständigkeit. Beide Parteien sind sich dieser politischen Verantwortung bewußt.

Die Teilnahme an dem Binnenmarkt der EG kann nur dann erfolgreich sein, wenn dieses Vorhaben von den Bürgern nicht als Bedrohung innerstaatlicher Errungenschaften empfunden wird, sondern als eine Möglichkeit und Voraussetzung für die Hebung ihrer Lebenshaltung. Beide Parteien unterstreichen, daß die integrationspolitischen Ziele nicht als Vorwand für den Abbau sozialer Leistungen herangezogen werden können. Vielmehr sind die zu erwartenden Wohlfahrtseffekte im innerstaatlichen Bereich auch zur allgemeinen Hebung der Lebenshaltung und für den sozialen Fortschritt zu nutzen.

Beide Parteien messen der Sicherung sozialer Grundrechte im Zusammenhang mit der Verwirklichung des Binnenmarktes erhebliche Bedeutung bei. In diesem Zusammenhang gewinnt die laufende innerstaatliche Diskussion über die Verankerung sozialer Grundrechte in der Verfassung eine zusätzliche Bedeutung.

Beide Parteien erwarten sich durch den Integrationsprozeß insgesamt positive Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt. Ziel und Anliegen beider Parteien ist die Vollbeschäftigung. Insoweit Veränderungen in der Wirtschaftsstruktur und bei den Wettbewerbsverhältnissen negative Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt haben sollten, muß ihnen durch den gezielten Einsatz arbeitsmarkt- und regionalpolitischer Instrumente begegnet werden. Der beruflichen Aus- und Fortbildung kommt dabei eine entscheidende Funktion zu.

Die Harmonisierung sozialer Standards auf dem Weg des Fortschritts als Leitprinzip gemeinschaftlicher Sozialpolitik entspricht auch den Intentionen beider Parteien. Sie sind sich bewußt, daß sich die Bemühungen der EG ausdrücklich auch auf die Schaffung eines europäischen Sozialraumes beziehen.

Durch die Vorgabe von gemeinschaftlichen Vorschriften werden die Mitgliedstaaten grundsätzlich nicht gehindert, darüber hinausgehend soziale Standards beizubehalten oder zu schaffen. Beide Parteien stimmen darin überein, diesen autonomen Gestaltungsspielraum zu nutzen.

Bei jeder Form grenzüberschreitender Unternehmenstätigkeiten, etwa im Zuge einer Liberalisierung der Dienstleistungen, der Öffnung des öffentlichen Beschaffungswesens oder harmonisierter gesellschaftsrechtlicher Bestimmungen, ist begleitend sicherzustellen, daß klare Regelungen bezüglich der anwendbaren Arbeits- und Sozialrechtsordnung bestehen; dies gilt auch für das kollektive Arbeitsrecht.

Beide Parteien stimmen überein, daß im Falle eines EG-Beitritts die Finanzierung der wohlfahrtsstaatlichen Aufgaben zu gewährleisten ist.

Die Auswirkungen der Freizügigkeit auf den Arbeitsmarkt wären aus derzeitiger Sicht nur begrenzter Natur. Mit einer verstärkten Zuwanderung wäre in grenznahen Regionen zu rechnen, umgekehrt eröffnen sich zusätzliche Wanderungsmöglichkeiten für österreichische Arbeitnehmer. Die Inanspruchnahme der in der EG vorgesehenen Schutzmechanismen im Fall einer möglichen nachteiligen Entwicklung in einigen Bereichen wäre dennoch unverzichtbar.

Sollten die Freizügigkeitsbestimmungen der EG zur Anwendung kommen, wären Teile der Ausländergesetzgebung (z. B. hinsichtlich sozial- und arbeitsrechtlicher Ansprüche) unter dem Grundsatz der Nichtdiskriminierung neu zu gestalten.

3. Land- und Forstwirtschaft

Die Parteien bekennen sich zu einer flächendeckenden bäuerlich strukturierten Land- und Forstwirtschaft in Österreich. Im Hinblick auf die angestrebte Teilnahme am EG-Binnenmarkt ergibt sich eine Reihe von Anpassungsnotwendigkeiten. Durch die Verbesserung der Struktur in der landwirtschaftlichen Produktion und bei der Verarbeitung von Agrarprodukten, durch Steigerung der Effizienz in der Vermarktung, durch Initiativen bei der Entwicklung neuer Produkte und durch eine Weiterentwicklung der Förderung zu produktionsunabhängigen Maßnahmen gilt es, die Wettbewerbsfähigkeit in diesem Bereich zu stärken, um bereits in der Vorbereitungs- und Übergangszeit der zu erwartenden Konkurrenz gewachsen zu sein.

Dies betrifft insbesondere die systematische Umstrukturierung des Förderungsinstrumentariums von Bund und Ländern vor allem in Richtung einer Weiterentwicklung der Dotierung von Direktzahlungen, Investitions- und Infrastrukturförderung, die Förderung von Verarbeitung und Vermarktung sowie die schrittweise Adaption der rechtlichen Rahmenbedingungen und Maßnahmen der Annäherung (insbesondere zur Kostenentlastung) an die Regelungen der benachbarten Regionen des EG-Raumes, soweit ähnliche Produktionsbedingungen vorliegen.

Die Parteien sind sich bewußt, daß bei einer Integration in das EG-Agrarsystem die österreichischen Bauern in bestimmten Bereichen unter massiven Konkurrenz- und Einkommensdruck geraten werden. Daher sind entsprechende Ausgleichsmaßnahmen nach regionalen und sozialen Bedürfnissen notwendig. In den Verhandlungen mit der EG sind die spezifischen österreichischen Gegebenheiten, insbesondere bei der Festlegung der Förderung für benachteiligte Gebiete, besonders zu beachten. Als Orientierung für die notwendigen Ausgleichsmaßnahmen werden jene herangezogen, die in den meisten EG-Mitgliedsländern als Ausgleich zur restriktiven Preis- und Marktpolitik, aber auch der schwierigen natürlichen Produktionsbedingungen und strukturellen Voraussetzungen sowie für die Abgeltung der landschaftserhaltenden Maßnahmen ergriffen werden. Im Falle einer EG-Mitgliedschaft und der Übernahme der gemeinsamen EG-Agrarmarktordnung werden sich die Parteien dafür einsetzen, jenen agrarpolitischen Spielraum, den die EG-Regeln ermöglichen, zu nutzen.

4. Transitverkehr

Die von der EG angestrebte Liberalisierung der Verkehrsmärkte würde - unabhängig vom Verhältnis Österreichs zur EG - die Situation des Straßengüterverkehrs und die Belastungen entlang der Transitrouten weiter verschärfen. Die Lösung des Transitproblems muß daher als eines der vordringlichsten Ziele der Verkehrspolitik angesehen werden. Die derzeit laufenden Transitverhandlungen sind unabhängig von den Integrationsbestrebungen Österreichs in Blickrichtung darauf zu führen, Voraussetzungen zu schaffen, die langfristig trotz steigendem Güterverkehrsaufkommen eine Reduzierung des Güterverkehrs auf der Straße

zur Folge haben.

Beide Parteien gehen davon aus, daß die verkehrspolitischen Maßnahmen nur dann ihre volle Wirksamkeit entfalten können, wenn sie in zeitlicher und inhaltlicher Hinsicht mit den anderen betroffenen Staaten abgestimmt erfolgen.

In der Transitverkehrspolitik verfolgen beide Parteien insbesondere folgende Ziele:

- die Verlagerung des Straßengütertransitverkehrs auf die Schiene durch Ausbau und Förderung des kombinierten Verkehrs;
- die Rückverlagerung des Umwegtransits;
- Maßnahmen für den verbleibenden Straßengüterverkehr unter vordringlicher Berücksichtigung des Umweltschutzes und von Verkehrssicherheitsaspekten und
- den weiteren verstärkten Ausbau der Schieneninfrastruktur.

5. Umwelt- und Verbraucherschutz

Beide Parteien bekennen sich zu dem hohen Niveau des Umweltschutzes in Österreich und werden Vorsorge treffen, daß dieses auch künftig substantiell erhalten und weiterentwickelt bzw. an teilweise höhere Standards in den EG sukzessive angepaßt wird. Im Interesse des Umweltschutzes können auch im Beitrittsfall strengere nationale Vorschriften in Kraft belassen bzw. in Kraft gesetzt werden. (Vergleiche Artikel 100 a sowie 130 t EWG-Vertrag.)

Gemäß dem durch die Einheitliche Europäische Akte dem EWG-Vertrag hinzugefügten Artikel 130 r Abs. 2 unterliegt „die Tätigkeit der Gemeinschaft im Bereich der Umwelt ... dem Grundsatz, Umweltbeeinträchtigungen vorzubeugen und sie nach Möglichkeit an ihrem Ursprung zu bekämpfen, sowie dem Verursacherprinzip. Die Erfordernisse des Umweltschutzes sind Bestandteil der anderen Politiken der Gemeinschaft“. Beide Parteien bekennen sich zu den Zielen und Intentionen dieses Artikels sowie zur Absicht, weiteren Fortschritten in der Umwelt- und Verbraucherschutzpolitik erhöhte Aufmerksamkeit zu schenken.

Beide Parteien erklären ihre Absicht, daß Österreich im Rahmen der durch die EG gebotenen Möglichkeiten auf die Umweltpolitik der Mitgliedstaaten einwirkt und damit anspruchsvollere umweltpolitische Ziele auf internationaler Ebene durchsetzt.

Weiters muß eine anspruchsvolle und planvolle Umweltpolitik die Rahmenbedingungen so gestalten, daß dadurch die Entwicklung und Umsetzung von Umwelttechnologien sowie die Herstellung umweltfreundlicher Produkte durch österreichische Unternehmen gefördert und unterstützt werden.

Österreich weist im Verbraucherschutz ein vergleichsweise hohes Niveau auf. Beide Parteien stimmen überein, daß dieses aufrechterhalten werden soll und künftige Bestrebungen, auch auf europäischer Ebene, auf einen weiteren Ausbau gerichtet sein müssen.

Durch eine EG-Mitgliedschaft Österreichs werden vor allem die Konsumenten Vorteile durch niedrigere Preise und ein breiteres Waren- und Dienstleistungsangebot erzielen.

Sowohl im Bereich des Umwelt- als auch des Verbraucherschutzes wird das Informationsbedürfnis der Öffentlichkeit nach Vollendung des Binnenmarktes steigen. Beide Parteien sind der Auffassung, daß man dieser Entwicklung durch entsprechende politische Maßnahmen Rechnung tragen muß ebenso wie der

wirksamen Wahrnehmung der betroffenen Interessen.

6. Wettbewerbsrecht, freier Markt und freie Berufe

Konkrete Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Wettbewerbsfähigkeit der österreichischen Wirtschaft müssen nach Ansicht beider Parteien vor einem Beitritt Österreichs zu den Europäischen Gemeinschaften erfolgen, wobei sich diese nicht nur auf die formell unerlässliche Anpassung beschränken sollen, sondern auch in Bereichen Regulierungen beseitigen, in denen dies das EG-Recht nicht ausdrücklich vorschreibt.

Nach der Judikatur des Europäischen Gerichtshofes und der Praxis der Kommission unterliegen die österreichischen Unternehmen in grenzüberschreitenden Wirtschaftsbeziehungen bereits heute dem Wettbewerbsrecht der EG. Auch die Ausnahmen der österreichischen Kartellgesetzgebung gelten nicht, soweit sie geeignet sind, den Handelsverkehr zu beeinträchtigen.

Die im offenen internationalen Wettbewerb stehenden Unternehmen werden jedoch zunehmend durch die im Vergleich zu internationalen Konkurrenten höheren Kosten der geschützten Sektoren belastet. Auch die geschützten Sektoren sollen schrittweise voll dem Wettbewerb ausgesetzt und Regulierungen entsprechend angepaßt werden. Dies gilt nicht nur für den engeren Bereich der gewerblichen Wirtschaft, sondern auch für die freien Berufe (im Hinblick auf Zugangsbeschränkungen, Werbeverbote, Preisbindungen, Abwerbverbote usw.).

Im innerösterreichischen Wettbewerbsrecht finden sich Regelungen, welche es in gleicher Weise in einer Reihe von EG-Ländern nicht gibt. Andererseits wird die Niederlassungsfreiheit einen erleichterten Zugang für ausländische Unternehmen ermöglichen. Es werden daher Beschränkungen, wie z. B. Bedarfsprüfungen, bestimmte Zwangsregelungen, Grenzziehungen für gewerbliche Tätigkeitsbereiche usw., die Wettbewerbsfähigkeit österreichischer Unternehmen beeinflussen. Die angestrebten Liberalisierungen erfordern im Interesse der Kunden und zur Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen einen verbesserten Schutz vor Mißbräuchen. Rechtsvorschriften, welche die Neugründung von Unternehmen ungebührlich erschweren, sind zu liberalisieren.

7. Regionalpolitik und Grundverkehrspolitik

Auswirkungen der Integrationspolitik auf regionale Disparitäten in Österreich sollen durch ausgleichende Maßnahmen gemildert werden. Dabei sind insbesondere die alten Industrieregionen sowie die agrarischen Grenzregionen, aber auch andere benachteiligte Regionen, z. B. Bergbauerngebiete, zu berücksichtigen.

Nach dem Gemeinschaftsrecht ist ein Grunderwerb durch Staatsangehörige anderer Mitgliedstaaten nur im Zusammenhang mit der Berufsausübung und Niederlassung gewährleistet. Die rechtlichen Instrumente zur Lenkung und Gestaltung der Raumordnung bleiben im nationalen Kompetenzbereich. Beide Parteien werden für die Bewahrung dieser Autonomie eintreten.

8. Wissenschaft, Forschung, Technologie, Bildung

Beide Parteien betonen, daß die Wettbewerbsfähigkeit des österreichischen Hochschulsystems im Hinblick auf die EG-Mitgliedschaft durch entsprechende Anpassungsmaßnahmen, insbesondere hinsichtlich der Studiendauer und der Vergleichbarkeit der Studien und Studienabschlüsse, zu gewährleisten ist.

Die Europäischen Gemeinschaften haben es sich zum Ziel gesetzt, zum „Europa der Forscher“ zu werden. In weit höherem Maße als je zuvor sind wirtschaftliche und gesellschaftliche Strukturveränderungen an Spitzenleistungen in Forschung und Entwicklung gebunden.

Österreich hat, wie im letzten OECD-Prüfungsbericht festgestellt wurde, gegenüber den meisten seiner europäischen Mitbewerber einen Rückstand in seinen Forschungs- und Entwicklungsanstrengungen. Daher hat sich die Bundesregierung zum Ziel gesetzt, durch eine Steigerung der Aufwendungen für diesen Bereich den Rückstand zu verringern. Beide Parteien kommen überein, durch eine vorausschauende längerfristige

Forschungs- und Technologiekonzeption diese Aufgabe mit besonderem Nachdruck zu verfolgen.

Beide Parteien stimmen überein, daß der berufsbezogenen Aus- und Weiterbildung in Zukunft noch größere Bedeutung zukommen wird. Diese soll sich jedoch nicht nur auf den Erwerb betriebsspezifischer Kenntnisse beschränken, sondern umfassende Entwicklungsmöglichkeiten eröffnen.

Beide Parteien sind auch der gemeinsamen Auffassung, daß neben einer gezielten Teilnahme Österreichs an den Forschungs- und Studienprogrammen der Europäischen Gemeinschaften die Bemühungen zur gegenseitigen Anerkennung erworbener Qualifikationen vorrangige Bedeutung haben.

V. Verfahrensfragen

1. Parlament

Nach Abschluß der parlamentarischen Behandlung der Integrationsberichte im Sommer 1989 erfolgt die Beschlußfassung der Bundesregierung über einen Antrag der Republik Österreich gemäß Artikel 237 des EWG-Vertrages, Artikel 205 des EAG-Vertrages und Artikel 98 des EGKS-Vertrages bis zum Herbst des Jahres 1989.

Die Bundesregierung und die zuständigen Bundesminister werden für eine umfassende und aktuelle Information des Parlaments Sorge tragen. Darüber hinaus wird der Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten den Außenpolitischen Ausschuß des Nationalrates in regelmäßigen Abständen sowie am Ende wichtiger Verhandlungsphasen informieren.

2. Die Formulierungen der von der Republik Österreich an die EG zu richtenden Aufnahmeanträge erfolgt unter Bedachtnahme auf die Ergebnisse der parlamentarischen Beratungen.

3. Beide Parteien beabsichtigen, auf Grund der wesentlichen Bedeutung eines EG-Beitrittes Österreichs unter Bedachtnahme auf die im Gegenstand ergangenen Ministerratsbeschlüsse vom 1. Dezember 1987, vom 31. Jänner 1989 und vom 17. April 1989 das österreichische Volk nach den in der Bundesverfassung vorgesehenen Formen zu befragen.

Die beiden Parteiobmänner verpflichten sich durch ihre Unterschrift, für die Verwirklichung der in dieser Vereinbarung festgelegten Ziele Sorge zu tragen.

Diese Vereinbarung wird veröffentlicht.